

## Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 5/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

kann ein Burger im Spar-Menü teurer sein als der einzeln verkaufte Burger? Nein, sagt der Bundesfinanzhof (Nr. 4). Kann ein Ehepaar zwei getrennte Kleinunternehmen führen (Nr. 6)? Kann ein Fahrzeug aus dem Betriebsvermögen entnommen und am gleichen Tag umsatzsteuerfrei veräußert werden (Nr. 7)? Wird eine nicht umsatzsteuerpflichtige Geschäftsveräußerung im Ganzen durch einen Teilrücktritt vom Kaufvertrag automatisch umsatzsteuerpflichtig? (Nr. 1)

Mit freundlichen Grüßen

### Aus dem Inhalt:

- 1 Geschäftsveräußerung trotz Teilrücktritt vom Kaufvertrag:** Keine nachträgliche Steuerpflicht bei Fortführungsabsicht
- 2 Trauerreden:** Kein ermäßigter Steuersatz
- 3 Reitunterricht als Freizeitgestaltung:** Keine Umsatzsteuerbefreiung
- 4 Umsatzsteuer in der Systemgastronomie:** Der Burger im Spar-Menü kann nicht teurer sein als im Einzelkauf
- 5 Miete von Gewerberäumen:** Mieter übernimmt Umsatzsteuer auf Miete und Nebenkosten
- 6 Zwei Betriebe, ein Haushalt:** Getrennte Kleinunternehmen möglich
- 7 Veräußerung zweier Fahrzeuge:** Voraussetzungen für nicht umsatzsteuerbare Entnahmen
- 8 RABE-Verfahren:** Ab sofort in Berlin im Einsatz

## 1 Geschäftsveräußerung trotz Teilrücktritt vom Kaufvertrag: Keine nachträgliche Steuerpflicht bei Fortführungsabsicht

War im Zeitpunkt des Teilrücktritts vom Kaufvertrag die Fortführungsabsicht des Käufers bereits eindeutig erkennbar, wird eine Geschäftsveräußerung nicht nachträglich in steuerpflichtige Lieferungen einzelner Wirtschaftsgüter umqualifiziert, so das Finanzgericht (FG) Münster mit Urteil vom 27.8.2024.

Worum ging es? Vor dem FG wurde darum gestritten, ob eine im Jahr 2017 als nicht umsatzsteuerbar behandelte Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz – UStG) wegen eines Teilrücktritts vom Kaufvertrag in 2018 als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen ist.

Die Klägerin betrieb ein Busunternehmen mit 14 Linienbussen auf einem eigenen Betriebsgrundstück. Dieses war mit einer Werkshalle, einer Waschstraße und einem Büroteil bebaut. Am 11.7.2017 schloss die Klägerin mit dem Käufer, der ebenfalls ein Busunternehmen betrieb, einen notariellen Kaufvertrag über Anlagevermögen und Betriebsgrundstück des von der Klägerin betriebenen Busunternehmens.

**Teilrücktritt vom Kaufvertrag:** Während der erste Teil des Kaufvertrags – die Übereignung der 14 Busse gegen Zahlung des Kaufpreises – durchgeführt wurde, blieb der Käufer die Zahlung für das Betriebsgrundstück schuldig. Da die Klägerin dem Käufer schon kurz nach Abschluss des Kaufvertrags den Besitz an den kaufvertraglich geschuldeten Gegenständen eingeräumt hatte, wurde das Unternehmen vom Erwerber für etwa acht Monate fortgeführt.

Zunächst ging das Finanzamt von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen aus. Allerdings nahm es für den Besteuerungszeitraum 2018 aufgrund des Teilrücktritts steuerbare und steuerpflichtige Lieferungen der 14 Busse an und berief sich in diesem Zusammenhang auf § 17 Abs. 2 Nr. 3 UStG.

**Keine Berichtigung nach § 17 UStG:** Die dagegen erhobene Klage hatte Erfolg. Nach Ansicht der Finanzrichter erfordert die Annahme einer Geschäftsveräußerung ein Zeitmoment, um festzustellen, ob die erforderliche Fortführungsabsicht des Erwerbers gegeben ist.

Im entschiedenen Fall ist der Zeitraum der Betriebsfortführung von knapp acht Monaten zur Überzeugung des Gerichts ausreichend, um unabhängig von späteren Ereignissen von einer Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG auszugehen. Diese aufgrund einheitlicher Lieferung des Gesamtunternehmens im Jahr 2017 festgestellte und nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen unterliegt entgegen der Auffassung des Finanzamts keiner Berichtigung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 UStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG und § 17 Abs. 1 Satz 8 UStG im Streitjahr 2018. Danach ist die Um-

satzsteuer zu berichtigen, wenn u.a. eine steuerfreie Lieferung rückgängig gemacht worden ist. Diese Vorschrift findet hier nach Ansicht der Finanzrichter keine Anwendung.

**Keine Unvollständigkeit der Vorschrift:** Diese Vorschrift ist auch nicht insofern unvollständig, als dass nicht steuerbare Vorgänge wie die Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Änderung der zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse erfasst werden müssten. Besteht aufgrund objektiv nachprüfbarer Umstände im Zeitpunkt der Lieferung kein Zweifel an der Fortführungsabsicht des Erwerbers und liegen die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Übrigen vor, gibt es keinen Grund, eine Geschäftsveräußerung im Falle späterer Ereignisse mit Auswirkungen auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis (hier: der Teilrücktritt) infrage zu stellen.

**Hinweis:** Das Urteil ist rechtskräftig. Nach Ansicht des FG deckt die Vorschrift des § 1 Abs. 1a UStG den vorliegenden Fall ausreichend ab, weil er über die objektiv zu bestimmende Fortführungsabsicht ein zeitliches Moment enthält. Die spätere Umqualifizierung einer einmal tatsächlich offenkundigen Geschäftsveräußerung ist damit verwehrt. Nur bei nicht ausreichend langer Fortführung des Unternehmens kann die Geschäftsveräußerung im Ganzen von vornherein auszuschließen sein.

## 2 Trauerreden: Kein ermäßigter Steuersatz

Trauerreden sind keine ermäßigt zu besteuernenden künstlerischen Darbietungen. Nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf tritt ein möglicherweise zu bejahender Kunstwert hinter den Gebrauchswert der Reden zurück.

**Folgender Sachverhalt wurde verhandelt:** Die Klägerin ist Diplom-Theologin sowie Diplom-Religionspädagogin. Über 17 Jahre übte sie eine Tätigkeit als Pastoralreferentin aus. In den Streitjahren 2016 bis 2020 war sie als Trauer- und Hochzeitsrednerin tätig. Das Finanzamt unterwarf ihre Umsätze dem Regelsteuersatz.

**Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz:** Nach Auffassung des Finanzgerichts hat das Finanzamt die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) zurecht versagt. Nach dieser Vorschrift gilt ein auf 7 Prozent ermäßigter Steuersatz für die Eintrittsberechtigungen für Theater, Konzerte und Museen sowie für die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler. Die Vorschrift bezweckt eine punktuelle staatliche Kulturförderung und ist deshalb eng auszulegen.

Nach der Rechtsprechung des BFH ist eine künstlerische Leistung im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG geprägt von einer eigenschöpferischen Leistung des Künstlers, in der seine besondere Gestaltungskraft zum Ausdruck kommt. Daher ist auch ein Trauerredner „ausübender Künstler“, wenn seine Leistungen eine schöpferische Gestaltungshöhe erreichen. Gegen eine künstlerische Tätigkeit spricht eine Redetätigkeit, die sich

im Wesentlichen auf eine schablonenartige Wiederholung anhand eines Redegerüsts beschränkt.

**Die Verbrauchersicht ist maßgebend:** Eine Leistung wird nicht bereits dann zu einer künstlerischen Darbietung, wenn der Leistungserbringer seine Leistung mit einem gewissen künstlerischen Anspruch erbringt. Die Texte sind immer nach dem gleichen Grundschema im Kontext einer Trauerfeier aufgebaut. Wesentlicher Inhalt ist eine Würdigung des Lebens des Verstorbenen auf der Grundlage der von den Angehörigen gemachten Angaben. Diese werden individuell angereichert durch die anhand der Angaben der Hinterbliebenen beschriebenen konkreten Situationen, die das Leben des Verstorbenen und seiner Hinterbliebenen geprägt haben. Es handelt sich um sogenannte **Gebrauchsreden**, die adressatenorientiert sind, indem sie ersichtlich versuchen, die Trauergemeinde und die engen Hinterbliebenen individuell trostspendend anzusprechen.

**Trauerreden ersetzen klassische kirchliche Beerdigung:** Die in der von einem Trauerredner moderierten Trauerfeier eingebettete Trauerrede stellt für die Auftraggeber eine wirtschaftliche Dienstleistung dar. Aufgrund dieser funktionalen Einbindung der Reden sind die Trauerreden trotz ihres hohen sprachlichen Niveaus und eines aufgrund dessen möglicherweise zu bejahenden Kunstwerts nicht als künstlerische Darbietung im Sinne des UStG zu qualifizieren.

### 3 Reitunterricht als Freizeitgestaltung: Keine Umsatzsteuerbefreiung

Der BFH hat mit Urteil vom 22.1.2025 entschieden, dass die Erteilung von Reitunterricht nicht von der Umsatzsteuer befreit ist, es sei denn, der Unterricht dient der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung.

Der Kläger begehrte die Steuerbefreiung verschiedener Reitkurse für Kinder und Jugendliche auf seinem Reiterhof in den Jahren 2007 bis 2011. In der „Ponygruppe“ wurden Kinder und Jugendliche, bei „Klassenfahrten“ Schulklassen im Umgang mit Pferden unterrichtet. Zudem wurden Kurse für eine „Große Pferdegruppe“ angeboten, die auf das Ablegen von Leistungsabzeichen gerichtet waren. Die unterrichteten Kinder und Jugendlichen wurden überdies gepflegt und übernachteten teilweise auch auf dem Reiterhof.

Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, sämtliche Leistungen seien steuerpflichtig. Das Finanzgericht sah es größtenteils anders. Die Umsätze seien insoweit steuerfrei, als sie auf die Beherbergung und Verpflegung sowie auf den Teil des Reitunterrichts entfielen, mit dem die formalen Voraussetzungen dafür erlangt werden können, später den Beruf des Turniersportreiters auszuüben („Große Pferdegruppe“).

Der BFH wiederum hat sich der Vorentscheidung nicht in allen Teilen angeschlossen. Er hat klargestellt, dass es sich bei der Beherbergung und Verpflegung von Kindern und Jugendlichen um selbstständige steuerbare Leis-

tungen neben dem Reitunterricht handelt. Er hat weiter hervorgehoben, dass Reitunterricht (als spezialisierter Unterricht) kein „Schul- und Hochschulunterricht“ ist. Entsprechendes ist bereits für Segel-, Fahr-, Schwimm-, Jagd- und Tanzschulen entschieden worden. Die Einstufung von **Reitunterricht als „Ausbildung“ oder „Fortbildung“** kommt nach Auffassung des BFH **nur ausnahmsweise** und unter strengen Voraussetzungen in Betracht. Reitunterricht, der typischerweise der Freizeitgestaltung dient, ist in der Regel keine Ausbildung oder Fortbildung, denn er bereitet nicht auf einen bestimmten Beruf vor. Die Auffassung des BFH dürfte insoweit strenger sein als die Auffassung der Finanzverwaltung zu Ballett-, Tanz- oder Musikunterricht (Abschnitt 4.21 Abs. 8 Umsatzsteuer-Anwendungserlass). Die Kurse der „Ponygruppe“ und für Schulklassen im Rahmen der „Klassenfahrten“ sind daher umsatzsteuerpflichtig.

Bei den **Kursen der „Großen Pferdegruppe“** lagen hingegen die strengen Voraussetzungen für eine Ausnahme vor, da zahlreiche Teilnehmer später Turniersportreiter wurden. Diese Kurse sind folglich **umsatzsteuerfrei**.

Hinsichtlich der Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen für die Kinder und Jugendlichen hat der BFH ausgeführt, dass die hierfür seinerzeit geltende Steuerbefreiung (§ 4 Nr. 23 Umsatzsteuergesetz alte Fassung) nur dann in Betracht kommt, wenn eine anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter vorliegt. Bereits hieran fehlte es. Der Kläger konnte eine solche Anerkennung nicht vorweisen. Seit dem 1.1.2020 können nur noch die Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben insoweit umsatzsteuerbefreit sein, was der Kläger eben nicht ist.

### 4 Umsatzsteuer in der Systemgastronomie: Der Burger im Spar-Menü kann nicht teurer sein als im Einzelkauf

Der BFH hat mit Urteil vom 22.1.2025 entschieden, dass eine Methode zur Aufteilung des Verkaufspreises eines Spar-Menüs, die dazu führt, dass auf ein Produkt des Spar-Menüs (z.B. Burger) ein anteiliger Verkaufspreis entfällt, der höher ist als der Einzelverkaufspreis, nicht sachgerecht ist.

Im Urteilsfall betrieben zwei Unternehmer als Franchisenehmer Schnellrestaurants, in denen u.a. Spar-Menüs (z.B. Getränk, Burger und Pommes Frites) zu einem einheitlichen Gesamtpreis zum Verzehr außer Haus verkauft wurden. Umsatzsteuerrechtlich handelt es sich dabei, wie der BFH bestätigt hat, um zwei Lieferungen: Die Lieferung des Getränks unterliegt dem Regelsteuersatz (19 Prozent) und die Lieferung der Speisen unterliegt dem ermäßigten Steuersatz (7 Prozent).

Seit dem 1.7.2014 teilten die beiden Unternehmen den Gesamtpreis des Spar-Menüs nach der „Food-and-Paper“-Methode auf die Speisen und das Getränk auf. Die Aufteilung erfolgt dabei anhand des Wareneinsatzes, d.h. der Summe aller Aufwendungen für die Speisen bzw. für

das Getränk. Da in der Gastronomie die Gewinnspanne auf Getränke typischerweise deutlich höher ist als die Gewinnspanne auf Speisen, ergäbe sich hieraus in der Regel eine niedrigere Umsatzsteuer als bei einer Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen.

Das Finanzamt hielt die Aufteilung nach der „Food-and-Paper“-Methode für unzulässig, weil sie nicht so einfach sei, wie eine Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen, und außerdem nicht zu sachgerechten Ergebnissen führe. Das Finanzgericht hielt die „Food-and-Paper“-Methode hingegen für zulässig.

Der BFH folgte der Auffassung des Finanzgerichts im Ergebnis nicht. Er führte zwar zunächst aus, dass – entgegen der Auffassung des Finanzamts – der Unternehmer nicht immer die einfachste mögliche Methode anwenden muss. Wenn eine andere Methode zumindest ebenso sachgerecht ist wie die Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen, darf er auch die andere Methode anwenden.

Der BFH erkannte die „Food-and-Paper“-Methode gleichwohl nicht an, weil sie in manchen Fällen dazu führt, dass der Preis eines Burgers mit einem hohen Wareneinsatz im Menü über dem Einzelverkaufspreis des Burgers liegen würde. Es widerspricht aus Sicht des BFH der wirtschaftlichen Realität, dass der Verkaufspreis eines Produkts in einem mit Rabatt verkauften Menü höher sein könnte als der Einzelverkaufspreis. Eine Methode, die dazu führt, ist nicht sachgerecht.

## 5 Miete von Gewerberäumen: Mieter übernimmt Umsatzsteuer auf Miete und Nebenkosten

Haben die Parteien eines gewerblichen Mietvertrags vereinbart, dass der Mieter die Umsatzsteuer auf Miete und Nebenkosten übernimmt, kann der Vermieter die Zahlung des zusätzlichen Umsatzsteuerbetrags nur dann vom Vermieter verlangen, wenn er selbst umsatzsteuerpflichtig ist. Das entschied der BGH mit Urteil vom 15.1.2025.

**Die Klägerin fordert Rückzahlung von auf Nebenkosten geleistete Zahlungen:** Die Beklagte ist Eigentümerin von Gewerberäumen im Erdgeschoss eines Anwesens, welches in Wohnungs- und Teileigentum aufgeteilt ist. Diese Räume vermietete sie mit Mietvertrag vom 13.3.2016 an die Klägerin zum Betrieb eines Friseursalons und zur Nutzung eines Einzelhandels mit Kosmetikartikeln.

Laut Mietvertrag hat die Klägerin anteilig sämtliche Nebenkosten zu tragen sowie auf die monatliche Grundmiete und die monatlichen Vorauszahlungen auf die Nebenkosten die jeweils gültige Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Beklagte hat auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz verzichtet. Die Klägerin ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Mit Nebenkostenabrechnung vom 8.12.2019 rechnete die Beklagte gegenüber der Klägerin über die Betriebskosten

im Zeitraum vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 unter Berücksichtigung der von dieser geleisteten Netto-Nebenkostenvorauszahlungen ab. Dabei legte sie die Beträge zugrunde, welche die Wohnungseigentümergeinschaft (hat nicht zur Regelbesteuerung optiert) durch ihre Hausverwaltung abgerechnet hatte. Diese beliefen sich auf 5.600 Euro. In den Beträgen für die Positionen „Oberflächenwasser, Strom, Aufzug, Heizung/Wasser und Hausmeister/Reinigung“ war die Umsatzsteuer enthalten. Die Klägerin bezahlte den Nachzahlungsbetrag von 1.000 Euro (inklusive 150 Euro Umsatzsteuer).

Mit Anwaltsschreiben vom 28.11.2022 forderte die Klägerin von der Beklagten die Rückzahlung der für 2018 zu viel gezahlten Nebenkosten. Denn die Nebenkosten, die der Umsatzsteuer unterlagen, hätte die Beklagte vor der Abrechnung von den darin enthaltenen Umsatzsteueranteilen befreien müssen.

Das Amtsgericht gab der Klage statt. Das Landgericht wies sie ab.

**Der BGH bestätigte die Auffassung des Landgerichts:** Seiner Auffassung nach konnte die Beklagte die ihr von der Wohnungseigentümergeinschaft in der Jahresabrechnung 2018 für umlagefähige Kosten in Rechnung gestellten Beträge einschließlich der darin enthaltenen Umsatzsteuer als Betriebskosten auf die Klägerin umlegen.

Nach § 535 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten. Die für 2018 geltend gemachten Betriebskosten sind der Höhe nach nicht zu beanstanden. Denn die Beklagte war entgegen der Auffassung der Klägerin nicht verpflichtet, aus den in der Jahresabrechnung der Wohnungseigentümergeinschaft enthaltenen Kostenpositionen, die bereits mit Umsatzsteuer belastet sind (Oberflächenwasser, Strom, Aufzug, Heizung/Wasser und Hausmeister/Reinigung), herauszurechnen und nur die Netto-Beträge in die Betriebskostenabrechnung einzustellen.

**Das bedeutet konkret:** Legt der zum Vorsteuerabzug berechnete Vermieter bei der Vermietung von Sondereigentum in einer Wohnungseigentumsanlage der Betriebskostenabrechnung umlagefähige Kostenpositionen zugrunde, die in der vom Verwalter für die Wohnungseigentümergeinschaft erstellten Jahresabrechnung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz enthalten sind, muss er diese nicht von den darin enthaltenen Umsatzsteueranteilen befreien, wenn die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ihrerseits nicht auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 13 Umsatzsteuergesetz verzichtet hat.

## 6 Zwei Betriebe, ein Haushalt: Getrennte Kleinunternehmen möglich

Ein Ehepaar kann trotz gemeinsamer Adresse und ähnlicher Tätigkeiten zwei getrennte Kleinunternehmen führen. Die Nutzung der Kleinunternehmerregelung ist nicht missbräuchlich, wenn nachvollziehbare außersteuerliche Grün-

de vorliegen. So entschied das Finanzgericht (FG) Münster mit Urteil vom 8.4.2025.

Folgender Sachverhalt war zu beurteilen: Es ging darum, ob die Klägerin die Kleinunternehmerregelung des § 19 Umsatzsteuergesetz missbräuchlich in Anspruch genommen hat.

Die Klägerin arbeitete seit 2007 im Rahmen eines Mini-Jobs als Reinigungskraft und Friedhofsgärtnerin in der Kirchengemeinde K. Im Februar 2016 meldete sie ein Gewerbe „Grabpflege und Grabgestaltung“ als Einzelunternehmerin an, nachdem der örtliche Bestattungsunternehmer verstorben war und der Bereich Grabpflege und Grabgestaltung vom Nachfolgeunternehmen nicht mehr in dem bisherigen Umfang angeboten wurde.

Der Ehemann der Klägerin arbeitete im Rahmen einer nichtselbstständigen Tätigkeit. Zudem war er seit 2005 im Rahmen eines Mini-Jobs für die Kirchengemeinde K tätig. Im September 2016 meldete er ebenfalls ein Gewerbe „Grabpflege und Grabgestaltung“ an.

Beide beantragten die Kleinunternehmerregelung, da ihre jeweiligen Umsätze unter der gesetzlichen Grenze lagen.

Das Finanzamt warf ihnen jedoch vor, die Tätigkeiten künstlich aufgeteilt zu haben, um die Umsatzgrenze zu umgehen und setzte entsprechende Umsatzsteuer fest.

#### **Das FG gab der Klägerin Recht.**

Nach Auffassung der Finanzrichter war die Klägerin selbstständige Unternehmerin. Sowohl sie als auch ihr Ehemann seien jeweils für ihre Kunden erkennbar eigenständig nach außen aufgetreten. Sie hätten jeweils ein eigenes Gewerbe angemeldet, unter eigenem Namen und in eigener Verantwortung Leistungen gegenüber den Kunden erbracht und mit jeweils eigener Steuernummer und eigenem Briefkopf abgerechnet. Die in den jeweiligen Rechnungen der Klägerin und ihres Ehemanns angegebenen Bankverbindungen lauteten jeweils auf den Namen des Rechnungsausstellers. Die Klägerin habe – wie auch ihr Ehemann – eigene Rechnungs- und Kundennummern verwendet.

Unerheblich sei, dass die Eheleute dieselbe Anschrift und dieselbe Telefonnummer in den Rechnungen angegeben hätten. Denn hierbei handele es sich um die Anschrift und die Telefonnummer ihres Einfamilienhauses.

Ohne Bedeutung sei auch, dass sich die Leistungsangebote der Klägerin und ihres Ehemanns ergänzt bzw. teilweise überschritten hätten und dass sie zum Teil auch identische Kunden gehabt hätten. Denn hierbei handele es sich um marktübliche Vorgänge, die im täglichen Wirtschaftsleben ständig vorkämen.

**Keine missbräuchliche Gestaltung erkennbar:** Allein das Bestreben, Steuern zu sparen, macht eine rechtliche Gestaltung nicht unangemessen, solange die gewählte Gestaltung zumindest auch von beachtlichen außersteuerlichen Gründen bestimmt gewesen ist.

Nach Auffassung des FG hat die Klägerin nachvollziehbare außersteuerliche Gründe für die gewählte Gestaltung dargelegt. So habe sie ausgeführt, dass sie körperlich nicht in der Lage sei, Grabsteine zu bewegen und dass diese Tätigkeit daher von ihrem Ehemann angeboten worden sei, während sie sich auf Leistungen der Grabpflege konzentriert habe. Insbesondere hätten die Klägerin und ihr Ehemann keine gesonderten Unternehmen gegründet, um Umsätze zu verschieben.

**Hinweis:** Eheleute sind nicht verpflichtet, jeweils selbstständige Tätigkeiten in einem Unternehmen zu bündeln und sie „aus einer Hand anzubieten“. Sie dürfen auch getrennte Unternehmen führen, und zwar auch dann, wenn sie hierdurch aufgrund der Höhe ihrer erzielten Umsätze in den Anwendungsbereich der Kleinunternehmerregelung fallen.

### **7 Veräußerung zweier Fahrzeuge: Voraussetzungen für nicht umsatzsteuerbare Entnahmen**

Für eine nicht umsatzsteuerbare Entnahme eines Unternehmensgegenstands bedarf es nach dem Urteil des Finanzgerichts (FG) Niedersachsen vom 3.4.2025 objektiver Anhaltspunkte und einer gewissen Zeitspanne zwischen Entnahme und Verkauf.

Streitig ist, ob die Veräußerung von zwei Fahrzeugen jeweils als umsatzsteuerpflichtige Lieferung zu behandeln ist.

Der Kläger betreibt ein Handelsgeschäft mit Kfz-Teilen und Kfz-Zubehör sowie Caravan-Zubehör. Seit 2018 umfasst seine unternehmerische Tätigkeit auch die Vermietung und den Handel mit Wohnmobilen sowie den Handel und Verkauf von Kfz und Zweirädern. Seinen Gewinn ermittelt der Kläger durch Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz.

Auf den Kläger wurde im Mai 2015 der erstmalig in 2003 zugelassene Pkw der Marke VW-T5 Multivan Comfortline TDI Typ 7HM (nachfolgend „Pkw“) zugelassen. Am 27.11.2015 legte er den Pkw aus seinem Privatvermögen in das Betriebsvermögen zu einem Wert von 14.500 Euro ein und ordnete ihn seinem Unternehmensvermögen zu. Ein Vorsteuerabzug erfolgte nicht.

In 2016 ließ der Kläger den Pkw umfassend reparieren. Mit einem ADAC-Kaufvertrag für den privaten Verkauf eines gebrauchten Kfz vom 22.10.2016 veräußerte der Kläger den Pkw zu einem Verkaufspreis von 13.800 Euro. In dem Kaufvertrag wurde keine Umsatzsteuer ausgewiesen.

In der Buchhaltung wurde eine Entnahme des Pkw zum 25.10.2016 ohne Umsatzsteuer erfasst. Mit seiner im Juni 2018 beim Finanzamt (FA) eingegangenen Umsatzsteuer-Jahreserklärung für 2016 erklärte der Kläger steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen ohne Berücksichtigung des Pkw und auch keine steuerbare Entnahme.

In 2014 wurde auf den Kläger erstmalig das Wohnmobil der Marke Fiat Ducato KNAUS Sky Wave K250/3R21 (nachfolgend Wohnmobil) zugelassen, das er am 1.1. in sein Betriebsvermögen zu einem Wert von 49.000 Euro einlegte. Ein Vorsteuerabzug erfolgte nicht. In der Folgezeit vermietete er das Wohnmobil im Rahmen seines Unternehmens.

Mit einem ADAC-Kaufvertrag für den privaten Verkauf eines gebrauchten Wohnmobils vom 25.8.2018 veräußerte der Kläger das Wohnmobil zu einem Verkaufspreis von 45.000 Euro. In dem Kaufvertrag wurde Bezug genommen auf ein „mobile.de“-Angebot vom 25.8.2016 und keine Umsatzsteuer ausgewiesen. In dem Kaufvertrag heißt es weiter, dass das Wohnmobil gewerblich als Mietwohnmobil genutzt worden sei.

In der Buchhaltung des Klägers wurde eine Entnahme des Wohnmobils zum 25.8.2018 ohne Umsatzsteuer erfasst. Mit seiner Umsatzsteuer-Jahreserklärung für 2018 erklärte der Kläger steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen ohne Berücksichtigung des Wohnmobils und auch keine steuerbare Entnahme.

**Das FA rechnete die Umsatzsteuer aus den Verkaufspreisen heraus:** Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte der Prüfer fest, dass die beiden Fahrzeuge zum Veräußerungszeitpunkt Unternehmensvermögen dargestellt hätten und nicht zuvor aus dem Unternehmensvermögen entnommen worden seien, sodass die Veräußerungen umsatzsteuerpflichtig zum allgemeinen Steuersatz erfolgt seien. Er rechnete aus den Verkaufspreisen die Umsatzsteuer heraus.

Das FA übernahm die getroffenen Feststellungen und erließ entsprechend geänderte Bescheide. Die dagegen eingelegten Einsprüche blieben erfolglos.

**Das FG bestätigte die Auffassung des FA:** Nach Ansicht der Finanzrichter bedarf es objektiver Anhaltspunkte für eine vorherige Entnahme. Die bloße Erklärung des Unternehmers, den Umsatz nicht versteuern zu wollen, reicht nicht aus. Auch der Umstand, dass die Entnahme zeitlich mit der Lieferung am gleichen Tag erfolgt sein soll, spricht gegen eine Entnahme.

Weiterhin gehen die Finanzrichter davon aus, dass die nach außen erkennbare Entnahme des Gegenstands zeitlich vor dem Verkauf zu erfolgen hat, wobei es zur erforderlichen eindeutigen Abgrenzung auf den Zeitpunkt des ersten Angebots zum Verkauf des Gegenstands bzw. die erste Verkaufsbemühung ankommt.

**Verkauf des Pkw:** Der Kläger hat den Pkw mit privatem Kaufvertrag vom 22.10.2016 ohne Umsatzsteuer veräußert. Einigung und Übergabe erfolgten am 25.10.2016. Buchhalterisch wurde die Entnahme zum selben Tag, dem 25.10.2016, erfasst.

Gegen eine Entnahme vor der Veräußerung spricht nach Auffassung des FG der Umstand, dass diese zeitlich mit der Übergabe des Pkw am gleichen Tag erfolgt sein soll.

Zudem wurde in der Buchhaltung eine Entnahme erst am 25.10.2016 und damit nach Abschluss des Kaufvertrags am 22.10.2016 erfasst.

Hinzu kommt, dass davon auszugehen ist, dass die Absicht des Klägers zum Verkauf des Pkw bereits seit August 2016 bestanden hat. Dies ergibt sich aus der vom FA vorgelegten Heftung mit Ausdrucken von „mobile.de“.

Somit hat der Kläger eine vor Verkauf erfolgte Entnahme des Pkw nicht nachgewiesen.

**Verkauf des Wohnmobils:** Dieses hat der Kläger mit privatem Kaufvertrag vom 25.8.2018 ohne Umsatzsteuer veräußert. Einigung und Übergabe erfolgten am 29.8.2018. Die Entnahme wurde buchhalterisch zum 25.8.2018 erfasst.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die unternehmerische Tätigkeit des Klägers in 2018 die Vermietung und den Handel mit Wohnmobilen umfasste. Bei dieser Sachlage spricht nach Ansicht des FG nichts dafür, dass eine Veräußerung aus dem nichtunternehmerischen Bereich erfolgt ist. Vielmehr umfasste sein Unternehmen gerade auch den Handel mit Wohnmobilen.

So ergeben sich laut FG weder nach Aktenlage Anhaltspunkte, noch hat der Kläger Umstände vorgetragen, nach denen das FA die Umsätze der Streitjahre der Höhe nach nicht korrekt ermittelt und berücksichtigt hat.

## 8 RABE-Verfahren: Ab sofort in Berlin im Einsatz

Berlin setzt ab sofort das RABE-Verfahren ein. „RABE“ steht für Refinanzierung auf Belege. Ziel und Zweck dieses Verfahrens ist die Erleichterung von Belegeinreichungen im Rahmen der Steuererklärung.

Mit dem RABE-Verfahren können Belege direkt beim Erstellen der Einkommensteuererklärung digital hinterlegt und den entsprechenden Eingabefeldern zugeordnet werden. Das Finanzamt (FA) kann die Belege im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung elektronisch abrufen. Das soll den Arbeitsprozess erleichtern. Die Information des FA über den Belegabruf erfolgt elektronisch.

**Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 nutzbar:** Das Verfahren steht in Mein ELSTER sowie kompatiblen Softwareprodukten zur Verfügung. Die Nutzung ist erstmals bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2023 möglich.

**Bundesweite Einführung geplant:** Laut Senatsverwaltung Berlin wird das Verfahren nach erfolgreicher Pilotierung in Bayern und Hamburg ab sofort auch bei den Berliner FA eingesetzt. Danach soll die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen mit referenzierten Unternehmen bis Ende dieses Jahres bundesweit in allen FA möglich sein.

## Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 5/2025

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 <b>Geschäftsveräußerung trotz Teilrücktritt</b>	FG Münster, Urteil vom 27.8.2024, Az. 15 K 2717/22 U nrwe.justiz.nrw.de	haufe.de/steuern
2 <b>Trauerreden</b>	FG Düsseldorf, Urteil vom 27.9.2024, Az. 1 K 1459/22 U nrwe.justiz.nrw.de	haufe.de/steuern/recht-sprechung
3 <b>Reitunterricht</b>	BFH, Urteil vom 22.1.2025, Az. XI R 9/22 www.bundesfinanzhof.de	Pressemitteilung vom 30.5.2025
4 <b>Umsatzsteuer in der Systemgastronomie</b>	BFH, Urteil vom 22.1.2025, Az. XI R 19/23 www.bundesfinanzhof.de	Pressemitteilung vom 5.6.2025
5 <b>Miete von Gewerberäumen</b>	BGH, Urteil vom 15.1.2025, Az. XII ZR 29/24 juris.bundesgerichtshof.de	–
6 <b>Zwei Betriebe, ein Haushalt</b>	FG Münster, Urteil vom 8.4.2025, Az. 15 K 2500/22 U nrwe.justiz.nrw.de	–
7 <b>Veräußerung zweier Fahrzeuge</b>	FG Niedersachsen, Urteil vom 3.4.2025, Az. 5 K 15/24 voris.wolterskluwer-online.de	–
8 <b>RABE-Verfahren</b>	Senat für Finanzen Berlin, Meldung vom 2.7.2025	haufe.de/steuern